

4759/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5148/J betreffend Gleichstellung von "Neuen Selbständigen" und Selbständigen mit Gewerbeschein, welche die Abgeordneten Kiermaier und Genossen am 5.11.1998 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Wird eine Tätigkeit ausgeübt, für die die Erlangung einer Gewerbeberechtigung erforderlich ist, sind die "Neuen Selbständigen" Gewerbetreibende und damit auch Mitglieder der Wirtschaftskammer. Es besteht daher kein Bedarf nach einer Gleichstellung von "Neuen Selbständigen" und Selbständigen mit Gewerbeschein. Wer ohne Gewerbeschein eine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit ausübt, macht sich wegen unbefugter Gewerbeausübung strafbar.

Die andere Gruppe von "Neuen Selbständigen" übt Tätigkeiten aus, die nicht von der Mitgliedschaft zu den Wirtschaftskammern erfaßt sind. Dazu gehören z.B., die

Tätigkeiten der Privatlehrer und Sporttrainer oder die Tätigkeiten von Berg - und Schiführern und Schilehrern.

Diese Ausnahme von der Mitgliedschaft zu den Wirtschaftskammern haben ihre Ursache in den Kompetenzregelungen der Bundesverfassung.

Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind jene, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Handelskammergegesetzes (ab 1. Jänner 1999 des Wirtschaftskammergegesetzes 1998) erfaßt sind. Darunter fallen jedoch nicht nur "Selbständige mit Gewerbeschein", sondern auch jene, die von der Gewerbeordnung ausgenommene Tätigkeiten ausüben, wie beispielsweise Betreiber von Kraftfahrschulen, Kuranstalten, Spielbanken, Casinos etc.

Zur Entrichtung der Grundumlage, der Eintragsgebühren und der Kammerumlagen als finanziellen Beitrag für ihre Interessenvertretung sind nur Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft verpflichtet. Verfassungsrechtlich gleichheitswidrig wäre es jedenfalls, Nichtmitglieder zur Finanzierung einer Interessenvertretung heranzuziehen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die "Neuen Selbständigen" die Gewerbetreibende sind, sind der ihrer unternehmerischen Tätigkeit entsprechenden Fachgruppe innerhalb der Wirtschaftskammerorganisation eingegliedert. Die andere Gruppe von "Neuen Selbständigen" die weder ein Gewerbe ausüben noch einer gesetzlichen Interessenvertretung angehören, werden in gesetzlich - institutioneller Hinsicht in keine besondere Wirtschaftsgruppe eingestuft.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

§ 68 Abs. 1 des Wirtschaftskammergegesetzes 1998 sieht bereits die Verpflichtung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft auf Erteilung von Auskünften vor: Gemäß § 68 Abs. 2 des Wirtschaftskammergeesetzes 1998 sind die Behörden verpflichtet, unverzüglich alle Vorgänge bekanntzugeben, die zur Begründung oder Beendigung einer Mitgliedschaft nach § 2 des Wirtschaftskammergeesetzes 1998 führen.

Für Fragen betreffend das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz ist das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständig. Es wird darauf hingewiesen, daß die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 22 Abs. 2 GSVG berechtigt ist, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangt, daß eine Übertretung arbeitsrechtlich er, gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nicht die Absicht, eine gesetzliche Interessenvertretung für Personen zu errichten, die auch schon bisher aufgrund der von ihnen ausgeübten unternehmerischen Tätigkeit keiner gesetzlichen Interessenvertretung angehört haben.